

**Prüfungsordnung  
für den Weiterbildenden Studiengang  
„Executive Master of Arts in Journalism“  
der Hamburg Media School in  
Kooperation mit der Fakultät  
Wirtschafts- und Sozialwissenschaften  
der Universität Hamburg**

Vom 31. Oktober 2012

Das Präsidium der Universität Hamburg hat am 4. Februar 2013 die vom Fakultätsrat der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften gemäß § 91 Absatz 2 Nummer 1 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171) in der Fassung vom 20. Dezember 2011 (HmbGVBl. S. 550) am 31. Oktober 2012 beschlossene Prüfungsordnung für den Studiengang „Executive Master of Arts in Journalism“ der Hamburg Media School in Kooperation mit der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Universität Hamburg gemäß § 108 Absatz 1 HmbHG genehmigt.

**Abschnitt I:**

**Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Ziel des Studiums
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zulassungsvoraussetzungen

- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte
- § 5 Formen der Lehrveranstaltungen
- § 6 Anerkennung von Studienleistungen
- § 7 Zweck der Prüfungen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüferinnen und Prüfer
- § 10 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch kranke Studierende
- § 11 Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung
- § 12 Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Widerspruch

**Abschnitt II:**

**Master-Prüfung**

- § 14 Anzahl, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen
- § 15 Formen der Prüfung
- § 16 Master-Thesis
- § 17 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Master-Zeugnis
- § 20 Master-Urkunde

**Abschnitt III:**

**Schlussbestimmungen**

- § 21 Ungültigkeit der Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 23 Entgelte
- § 24 Inkrafttreten

**Anhang**

1. Modulübersicht
2. Beschreibungen der Module

**Abschnitt I:**

**Allgemeine Vorschriften**

§ 1

Ziel des Studiums

(1) Der Studiengang „Executive Master of Arts in Journalism“ (EMAJ) ist ein berufsbegleitendes Masterstudium für Redakteure und Journalisten. Er gründet auf wissenschaftsbasiertem Medienfunktionswissen. Dieses versteht journalistische Medienproduktion als normativ gerechtfertigten Kommunikationsprozess und setzt darum Schwerpunkte in der Publikumsorientierung, in der Sicherung und Förderung von journalistischer Qualität sowie in der Vermittlung von wissenschaftlicher Analysefähigkeit. Der Studiengang bietet den Studierenden zudem die Möglichkeit der Spezialisierung wie auch in Kooperation mit Partnern in Europa und den USA eine internationale Perspektive.

(2) Durch die wissenschaftlichen Methoden und deren Anwendung auf konkrete berufspraktische Probleme des Journalismus erwerben die Studierenden sowohl Fachkompetenzen als auch Führungskompetenz. Dabei kommt der Vertiefung und Ergänzung des schon vorhandenen journalistischen Wissens und der berufspraktischen Erfahrungen besondere Bedeutung zu.

(3) Nach Maßgabe dieser Zielstellung lernen die Studierenden, aktuelle Veränderungen im Medienprozess zu verstehen, zu bearbeiten und erfolgsgerichtet mitzugestalten.

(4) Auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sind die Studierenden nach erfolgreichem Abschluss des Studiums befähigt, leitende Funktionen in nationalen und internationalen Medienunternehmen und Redaktionen zu übernehmen.

### § 2

#### Akademischer Grad

Die Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften verleiht auf Grund der bestandenen Masterprüfung nach einem ordnungsgemäßen Studium den akademischen Grad „Executive Master of Arts in Journalism“.

### § 3

#### Zulassungsvoraussetzungen

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Studiengang ist ein abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium und eine einschlägige berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr als Redakteur oder freier Journalist.

(2) Die endgültige Zulassung zum Studium erfolgt auf der Basis der vorgenannten Kriterien durch den gemeinsamen Ausschuss für den Executive Master-Studiengang Journalismus von Universität Hamburg und Hamburg Media School (Gemeinsamer Ausschuss). Die Zusammensetzung des Gemeinsamen Ausschusses ist im Kooperationsvertrag mit der Universität Hamburg geregelt.

### § 4

#### Regelstudienzeit, Gliederung des Studiums, Module und Leistungspunkte

(1) Das Studium ist als Studium mit Präsenzveranstaltungen und unterstütztem Selbststudium zu absolvieren.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt 24 Monate – und kann bis zu 36 Monaten betragen. Das Studium gliedert sich in sechs Semester, die sich jeweils über vier Monate erstrecken. Das sechste Semester steht für die Anfertigung der Master-Thesis zur Verfügung.

(3) Der Studiengang ist modular aufgebaut; Zahl, Umfang, Inhalte der Module und die Modulvoraussetzungen sind im Anhang der Ordnung geregelt. Module können sein: Pflichtmodule, die obligatorisch sind, und Pflichtmodule mit Wahlmöglichkeiten (aus einem vorgegebenen Katalog).

(4) Module sind in sich geschlossene thematisch und zeitlich zusammengefasste Stoffgebiete, die mit einer Prüfung (Modulprüfung) abgeschlossen werden. Die Arbeitsbelastung (Präsenz-, Selbststudium und Prüfungsaufwand) für die einzelnen Module wird in Leistungspunkten (LP) ausgewiesen. Dabei entspricht 1 Leistungspunkt einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Der Gesamtumfang des Studiengangs umfasst einschließlich der Master-Thesis 90 Leistungspunkte. Der Erwerb von Leistungspunkten ist an das Bestehen studienbegleitender Prüfungen gebunden.

### § 5

#### Formen der Lehrveranstaltungen

Die Module werden in Form von Vorlesungen, Seminaren, Workshops, Vorträgen, Übungen und Projekten durchgeführt. Ein weiteres Lehrformat ist das Bar Camp (Tagungen mit Workshops).

### § 6

#### Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungsleistungen sowie in den Studiengang eingeordnete berufsfeldbezogene Studien beziehungsweise Praktika, die an einer Universität, gleichgestellten Hochschule, in staatlich anerkannten Fernstudien, an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere in Studiengängen an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fachhochschulen erbracht worden sind, sind auf Antrag des bzw. der Studierenden anzuerkennen, sofern keine wesentlichen Unterschiede zwischen den erworbenen und den an der aufnehmenden Hochschule zu erwerbenden Kenntnissen und Fähigkeiten bestehen. Eine Anerkennung mit Auflagen ist möglich.

(2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen der Universität Hamburg sowie der anderen am Studiengang beteiligten Hochschulen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften bzw. Hochschulkooperationsvereinbarungen zu beachten.

(3) Auf andere Weise als durch ein Studium erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten, die jenen gleichwertig und für einen erfolgreichen Abschluss eines Studiengangs erforderlich sind, sind in einem Umfang von bis zur Hälfte auf die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) Werden Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Abschlussnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird die Prüfungsleistung mit „bestanden“ ausgewiesen.

(5) Über die Anrechnung nach den Absätzen 1 bis 3 entscheidet der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag des bzw. der Studierenden. Dem Antrag sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

### § 7

#### Zweck der Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen soll festgestellt werden, ob die bzw. der Studierende die vermittelten Inhalte und methodischen Instrumente beherrscht und in der Lage ist, medien- und kommunikationswissenschaftliche wie auch medienökonomische und medienrechtliche Zusammenhänge zu überblicken, übergreifende Fragestellungen aus dem Bereich des Journalismus zu lösen und systematisch und selbstständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu arbeiten.

(2) Durch die Master-Thesis, die im sechsten Semester anzufertigen ist, sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in der Lage sind, eine konkrete Aufgabenstellung aus dem Bereich des Journalismus selbstständig unter Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie journalistischer Fachkompetenzen zu bearbeiten.

### § 8

#### Prüfungsausschuss

(1) Die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung obliegt dem Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss ist ferner zuständig für die Organisation der Prüfungen und trifft Entscheidungen in allen weiteren mit den Prüfungen zusammenhängenden Fragen (einschließlich der Bestellung der Prüfer und Beisitzer).

(2) Der Prüfungsausschuss kann in einer Geschäftsordnung Befugnisse auf die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden mit der Maßgabe übertragen, dass dem Ausschuss über die Wahrnehmung dieser Aufgaben regelmäßig berichtet wird. Der Ausschuss kann festlegen, in welchen Fällen Beschlüsse im Umlaufverfahren herbeigeführt werden können.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Gemeinsamen Ausschuss und dem Beirat des Studiengangs und gibt Anregungen zur Weiterentwicklung des Studiums und der Prüfungsordnung.

(4) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern:

1. drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Professorinnen bzw. Professoren, Juniorprofessorinnen bzw. Juniorprofessoren) bzw. Lehrende, die entsprechende Einstellungs Voraussetzungen dieser Mitglieder aufweisen, davon mindestens zwei Mitglieder der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
2. ein Mitglied der Gruppe des akademischen Personals, das in dem Studiengang tätig ist,
3. eine Studierende bzw. ein Studierender des Studiengangs.

Die akademische Leiterin bzw. der akademische Leiter des Studiengangs an der Hamburg Media School ist der jeweiligen Gruppe (Absatz 4 Nummer 1 bzw. Absatz 4 Nummer 2) zuzuordnen.

(5) Die Mitglieder und Stellvertreter des Prüfungsausschusses werden vom Gemeinsamen Ausschuss bestellt. Die Amtsdauer für die akademische Leiterin bzw. den akademischen Leiter, die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und das Mitglied des akademischen Personals sowie deren Stellvertreter beträgt zwei Jahre, für das studentische Mitglied ein Jahr. Vorsitzende bzw. Vorsitzender des Prüfungsausschusses sowie die bzw. der stellvertretende Vorsitzende muss aus der Gruppe der Hochschullehrer stammen.

(6) Der Prüfungsausschuss tagt nicht öffentlich. Seine Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle mit der Prüfung einzelner Kandidatinnen bzw. Kandidaten zusammenhängenden Vorgänge und Beratungen verpflichtet. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(7) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter zwei Mitglieder aus der Gruppe nach Absatz 4 Nummer 1 sowie die bzw. der Vorsitzende oder deren/dessen Vertreter oder Vertreterin anwesend sind. Für den Fall, dass die akademische Leiterin bzw. der akademische Leiter nicht der Gruppe der Hochschullehrer zuzuordnen ist, müssen drei Mitglieder aus der Gruppe nach Absatz 4 Nummer 1 anwesend sein. Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der bzw. des Vorsitzenden, in ihrer bzw. seiner Abwesenheit die Stimme der bzw. des stellvertretenden Vorsitzenden.

(8) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann die Betroffene bzw. der Betroffene Widerspruch einlegen.

#### § 9

##### Prüferinnen und Prüfer

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen bzw. Prüfer für die einzelnen Prüfungen. Prüferin bzw. Prüfer ist in der Regel die für die jeweilige Lehrveranstaltung verantwortliche Lehrperson. Als Prüfer bestellt werden kann nur diejenige Person, die mindestens die durch die Prüfung festzustellende Qualifikation besitzt.

(2) Für die Master-Thesis werden durch den Prüfungsausschuss eine Erstprüferin bzw. ein Erstprüfer und eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer bestellt. Die bzw. der Studierende kann beide Prüferinnen bzw. Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag ist, soweit möglich und vertretbar, zu entsprechen. Mindestens ein Prüfer muss aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer stammen.

#### § 10

Nachteilsausgleich für Studierende mit Behinderungen oder länger andauernden bzw. chronischen Erkrankungen

(1) Macht eine Studierende bzw. ein Studierender glaubhaft, dass er bzw. sie wegen einer Behinderung oder länger andauernden schweren bzw. chronischen Erkrankung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise zu den vorgesehenen Bedingungen zu erbringen oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Fristen abzulegen, kann die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf schriftlichen Antrag angemessene nachteilsausgleichende Maßnahmen treffen. Als solche kommen insbesondere die Veränderung der äußeren Prüfungsbedingungen, die Verlängerung der Fristen für das Ablegen von Prüfungsleistungen sowie das Erbringen gleichwertiger Prüfungsleistungen in Betracht. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen der bzw. des Prüfungsausschussvorsitzenden nach Absatz 1 ist die Behindertenbeauftragte bzw. der Behindertenbeauftragte gemäß § 88 Absatz 3 HmbHG zu beteiligen.

(3) Die Gründe für die beantragten Nachteilsausgleiche sind von der bzw. dem Studierenden darzulegen. Zur Glaubhaftmachung können geeignete Nachweise verlangt werden.

#### § 11

##### Versäumnis, Rücktritt, Verlängerung

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling ohne triftigen Grund einen Prüfungstermin versäumt, nach Beginn einer (Teil)-Prüfung zurücktritt, oder eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegeben Bearbeitungszeit beginnt oder erbringt.

(2) Die für das Versäumnis bzw. den Rücktritt geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend und vollständig glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest vorlegen lassen. Dieses muss Angaben enthalten über die von der Erkrankung ausgehende körperliche bzw. psychische Funktionsstörung, die Auswirkungen der Erkrankung auf die Prüfungsfähigkeit des Prüflings aus medizinischer Sicht, den Zeitpunkt des dem Attest zugrunde liegenden Untersuchungstermins sowie die ärztliche Prognose über die Dauer der Erkrankung. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Teilprüfungsleistungen bestehen, werden vollständig erbrachte Teilprüfungsleistungen angerechnet. Nach Beendigung einer Prüfungsleistung können Rücktrittsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

(3) Schutzvorschriften zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (MuSchG) sind auf Antrag der Kandidatin zu berücksichtigen. Gleiches gilt für die Fristen der Elternzeit nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG). § 11 Absatz 2 Sätze 5 bis 6 gelten entsprechend.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin bzw. dem

Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

(5) Bei Nichteinhaltung der Prüfungsfristen bei schriftlichen Projektarbeiten und bei der Master-Thesis kann die Vorsitzende bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bei begründetem und vor Ablauf der Bearbeitungsfrist gestelltem Antrag eine einmalige Verlängerung der Bearbeitungszeit um maximal zwei (schriftliche Projektarbeiten) bzw. um maximal vier Wochen (Master-Thesis) genehmigen. Voraussetzung für eine Verlängerung der Bearbeitungszeit ist, dass die Gründe, die die Verlängerung erforderlich machen, nicht von der Kandidatin oder dem Kandidaten zu vertreten sind. Die Begründung für den Verlängerungsbedarf ist von der Kandidatin bzw. von dem Kandidaten umfassend schriftlich zu erläutern und zu belegen; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen. In Zweifelsfällen kann sich der Prüfungsausschuss ein qualifiziertes Attest gemäß § 11 Absatz 2 Satz 4 vorlegen lassen.

#### § 12

##### Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, das Ergebnis ihrer oder seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Vom Vorliegen eines schwer wiegenden Falls der Täuschung ist insbesondere im Falle von Internet-Plagiaten auszugehen.

(2) Unternimmt eine Kandidatin bzw. ein Kandidat während einer Prüfungsleistung einen Täuschungsversuch, wird sie bzw. er von der Fortsetzung der Prüfungsleistung nicht ausgeschlossen. Die bzw. der jeweilige Aufsichtsführende fertigt über das Vorkommnis einen Vermerk, den sie bzw. er nach Abschluss der Prüfungsleistung unverzüglich der Vorsitzenden bzw. dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorlegt. Über die Bewertung der Prüfungsleistung entscheidet die zuständige Prüferin bzw. der zuständige Prüfer.

(3) Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder von der oder dem Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwer wiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Bei Entscheidungen nach den Absätzen 1 bis 3 kann der Prüfling eine Überprüfung durch den Prüfungsausschuss verlangen. Der Antrag muss unverzüglich gestellt werden.

(5) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses nach den Absätzen 1 bis 3 sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

#### § 13

##### Widerspruch

Widersprüche gegen das Prüfungsverfahren und gegen Prüfungsentscheidungen sind, sofern eine Rechtsmittelbelehrung erteilt wurde, innerhalb eines Monats, sonst innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einzulegen. Der Widerspruch sollte schriftlich begründet werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang ab und hält die Antragstellerin bzw. der Antragsteller den Widerspruch aufrecht, so ist er dem Widerspruchsausschuss der Universität zuzuleiten.

## Abschnitt II: Master-Prüfung

### § 14

#### Anzahl, Umfang und Zeitpunkt der Prüfungen

(1) Die Masterprüfung setzt sich zusammen aus den Prüfungsfächern (Fachgebieten) „Journalistische Kompetenzen“, „Redaktionelle Kompetenzen“ und „Fachübergreifende Kompetenzen“, die jeweils wiederum aus einem oder mehreren Modulen bestehen, sowie einer Projektarbeit (in einem fachspezifischen Bereich) und der Master-Thesis. In den drei Prüfungsfächern muss jeweils die nachfolgend aufgeführte Leistungspunktzahl erzielt werden:

Prüfungsfächer	Leistungspunkte
Journalistische Kompetenzen	20
Redaktionelle Kompetenzen	20
Fachübergreifende Kompetenzen	20
Projektarbeit	12
Zwischensumme:	72
Wissenschaftliches Arbeiten	3
Master-Thesis	15
Gesamtsumme:	90

(2) Die Ablegung einer Modulprüfung setzt voraus, dass die für das Modul vorgesehenen Lehrveranstaltungen absolviert wurden. Die Modulprüfungen finden am Ende eines Moduls trimesterbegleitend statt. Das Prüfungsverfahren beginnt mit der verbindlichen Bekanntgabe der Prüfungstermine.

### § 15

#### Formen der Prüfung

(1) Jedes Modul wird mit einer Prüfungsleistung in kontrollierter Form abgeschlossen. Die Prüfungsleistungen werden durch folgende Prüfungsformen erbracht: Schriftliche Klausur (bei Wissensabfrage), schriftliche Projektarbeit (selbstständige schriftliche Bearbeitung einer definierten Aufgabenstellung innerhalb einer vorgegebenen Zeit unter Beachtung eines vorgegebenen Maximalumfangs bei Prüfung des Kompetenzerwerbs), Hausarbeit (bei Prüfung des Kompetenzerwerbs), protokollierte mündliche Prüfung, mündliche Präsentation (mündliche Darstellung der Ergebnisse der Bearbeitung einer definierten Aufgabe innerhalb einer vorgegebenen Zeit).

(2) Die Prüfungsformen für die Prüfungsleistungen der einzelnen Module sind in der jeweiligen Modulbeschreibung geregelt. Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. Besteht eine Modulprüfung aus mehr als einer Prüfungsleistung, müssen alle Prüfungsleistungen mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bestanden sein.

(3) Sind für ein Modul alternative Prüfungsarten vorgesehen, wird die jeweilige Prüfungsart und der Umfang der Prüfungsleistung für dieses Modul vor Beginn der Lehrveranstaltung eines Trimesters von der jeweiligen Dozentin bzw. dem Dozenten den Studierenden verbindlich bekannt gegeben. Bei Wiederholungsprüfungen kommt grundsätzlich die gleiche Form der Prüfung zum Einsatz wie im Erstversuch.

(4) Die Bearbeitungszeit für schriftliche Projektarbeiten beträgt vier Wochen. Jeder schriftlichen Projektarbeit ist von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt hat.

(5) Mündliche Prüfungen werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder einem sachkundigen Beisitzer abgehalten. Verlauf, Gegenstandsbereiche und Ergebnis der Prüfung sind durch die Beisitzerin bzw. den Beisitzer für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten zu protokollieren. Das Prüfungsprotokoll ist von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterzeichnen. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung ist der Kandidatin bzw. dem Kandidaten bekannt zu geben und zu begründen.

#### § 16

##### Master-Thesis

(1) Mit der Master-Thesis soll die Kandidatin bzw. der Kandidat den Nachweis erbringen, dass sie bzw. er in der Lage ist, eine anwendungsbezogene Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet des Master-Studiums selbstständig nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden zu bearbeiten.

(2) Die Zulassung zur Master-Thesis kann beantragen, wer für den Executive Masterstudiengang Journalismus eingeschrieben ist und die erfolgreiche Absolvierung von 11 Modulen im Umfang von insgesamt 72 Leistungspunkten nachweist. Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses entscheidet über die Zulassung.

(3) Die Master-Thesis wird im sechsten Trimester geschrieben. Die Bearbeitungszeit beträgt 12 Wochen. Sie hat einen Umfang von minimal 100 000 und maximal 160 000 Zeichen (ohne Anhänge und Verzeichnisse).

(4) Die Bearbeitungszeit der Master-Thesis beginnt mit der Bekanntgabe des Themas durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Spätestens am letzten Tag der Bearbeitungszeit ist die Master-Thesis in dreifacher schriftlicher Ausfertigung sowie jeweils beliebig auch in elektronischer Form auf Diskette oder CD-ROM beim Prüfungsausschuss abzugeben oder diesem – versehen mit dem Poststempel dieses Tages – zuzusenden. Ausgabezeitpunkt des Themas und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis sind aktenkundig zu machen.

(5) Das Thema der Master-Thesis kann von jeder Prüferin bzw. jedem Prüfer des Studiengangs gestellt werden. Das Thema der Master-Thesis muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag jeder einzelnen Kandidatin bzw. jedes einzelnen Kandidaten eindeutig identifizierbar und abgrenzbar ist und die Anforderungen gemäß Absatz 2 und Absatz 3 für jede Kandidatin bzw. jeden Kandidaten erfüllt sind.

(7) Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis an den Prüfungsausschuss ist nur einmal und nur innerhalb von einer Woche nach Ausgabe des Themas unter schriftlicher Darlegung der Gründe für die Rückgabe möglich.

(8) Bei der Abgabe der Master-Thesis ist der Arbeit von der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ein Verzeichnis aller benutzten Quellen und Hilfsmittel sowie eine unterschriebene Erklärung darüber beizufügen, dass sie bzw. er die Arbeit ohne fremde Hilfe selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel, insbesondere keine im Quellenverzeichnis nicht benannten Internet-Quellen, benutzt und die Arbeit vorher nicht an anderer Stelle eingereicht hat.

(9) Die Master-Thesis wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und der Zweitprüferin bzw. dem Zweitprüfer bewertet. Über das Ergebnis der Bewertung wird ein Kurzgutachten angefertigt, das der Kandidatin bzw. dem

Kandidaten im Anschluss an die Bewertung zur Kenntnis gebracht wird. Bei einer nicht übereinstimmenden Benotung durch die beiden Prüferinnen bzw. Prüfer, bei der die Differenz zwischen den Noten mehr als 2,0 beträgt, wird ein dritter Prüfer bestimmt. Die Note für die Master-Thesis ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten. Für die bestandene Master-Thesis werden 15 Leistungspunkte vergeben.

#### § 17

##### Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten, Gesamtnote

(1) Die Bewertung von Klausuren und schriftlichen Projektarbeiten soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang der Arbeiten bei der Prüferin bzw. dem Prüfer erfolgen. Bewertung und Gutachten für die Master-Thesis sollen innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Arbeit bei der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer und zwei Wochen nach Eingang bei der Zweitprüferin bzw. bei dem Zweitprüfer erstellt werden. Bei mündlichen Prüfungen ist das Ergebnis der Kandidatin bzw. dem Kandidaten im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(2) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. In den Prüfungen wird die Leistung der einzelnen Kandidatin bzw. des einzelnen Kandidaten bewertet. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen zu den Modulen und der Master-Thesis sind folgende Noten zu verwenden:

1 = Sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = Gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = Befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
4 = Ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = Nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

(3) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Werte zwischen den Noten 1,0 und 4,0 dadurch gebildet werden, dass die Notenziffer um 0,3 erhöht oder vermindert wird; dementsprechend sind die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 ausgeschlossen.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Teilprüfungsleistungen. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

##### Die Note lautet:

Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= Sehr gut;
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= Gut;
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= Befriedigend;
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= Ausreichend;
bei einem Durchschnitt ab 4,1	= Nicht ausreichend.

(5) Die Prüfung für den „Executive Master of Arts in Journalism“ ist bestanden, wenn sämtliche Prüfungsleistungen mindestens „ausreichend“ (bis 4,0) sind und die Kandidatin bzw. der Kandidat gemäß § 14 Absatz 1 75 Leistungspunkte aus den Modulprüfungen (inklusive wissenschaftliches Arbeiten) sowie 15 Leistungspunkte aus der Master-Thesis erworben hat.

(6) Die Gesamtnote ergibt sich als gewogenes arithmetisches Mittel aus den mit den jeweiligen Leistungspunkten gewichteten Noten in den einzelnen Prüfungen. Es wird nur die erste Dezimalzahl hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet entsprechend Absatz 4.

(7) Die Gesamtnote wird durch die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses festgestellt.

#### § 18

##### Wiederholung von Prüfungen

(1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfungsleistung kann zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer Prüfungsleistung, die mit „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet wurde, ist nicht zulässig. Setzt sich eine Modulprüfung aus mehreren Teilprüfungsleistungen zusammen und ist eine Teilprüfungsleistung für sich mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, so ist nur diese zu wiederholen.

(2) Die Master-Thesis kann bei einer Beurteilung mit „nicht ausreichend“ (5,0) einmal wiederholt werden. In begründeten Ausnahmefällen ist durch Genehmigung des Prüfungsausschusses eine zweite Wiederholung möglich. Eine Rückgabe des Themas der Master-Thesis gemäß § 16 Absatz 7 ist bei einer Wiederholung nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der Anfertigung der vorausgegangenen, mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewerteten Master-Thesis von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(3) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Prüfungsleistung (Modulprüfung bzw. Master-Thesis) auch in ihrer letztmaligen Wiederholung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde.

#### § 19

##### Master-Zeugnis

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt.

(2) Das Zeugnis enthält die Noten aller Prüfungsleistungen, die Gesamtnote der Master-Prüfung sowie das Thema der Master-Thesis mit Angabe von Prüfern und Note. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde.

(3) Ist die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden, so erteilt die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses den Kandidaten hierüber einen mit Rechtsmittelbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Master-Prüfung nicht bestanden, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die zur Master-Prüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung nicht bestanden ist.

(5) Das Zeugnis ist von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie von der akademischen Leiterin bzw. dem akademischen Leiter dieses Studiengangs zu unterzeichnen.

(6) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beige-fügt.

#### § 20

##### Master-Urkunde

(1) Auf Grund der bestandenen Master-Prüfung wird von der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der akademische Grad „Executive Master of Arts in Journalism“ verliehen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Hochschulgrades beurkundet.

(3) Die Urkunde wird von der Dekanin bzw. dem Dekan der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften sowie von der akademischen Leiterin bzw. dem akademischen Leiter dieses Studiengangs unterzeichnet. Sie trägt das Siegel der Universität Hamburg.

### Abschnitt III:

#### Schlussbestimmungen

#### § 21

##### Ungültigkeit der Prüfung

(1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird dies erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss die Note der Prüfungsleistung entsprechend berichtigen. Gegebenenfalls kann die jeweilige Prüfung ganz oder teilweise für „nicht ausreichend“ (5,0) und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.

(2) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung die Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(3) Das unrichtige Master-Zeugnis und die Master-Urkunde sind einzuziehen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 ist nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, beginnend mit dem Datum des Prüfungszeugnisses, ausgeschlossen.

#### § 22

##### Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss einer Prüfung wird der Kandidatin bzw. dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre bzw. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten und die dazugehörigen Bewertungen gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Zeit und Ort der Einsichtnahme.

#### § 23

##### Entgelte

Das Studium „Executive Master of Arts in Journalism“ ist entgeltpflichtig. Die Höhe der Entgelte wird von der Hamburg Media School festgelegt und ist Gegenstand des Studienvertrages.

#### § 24

##### Inkrafttreten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger in Kraft. Sie gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium ab Oktober 2013 aufnehmen.

Hamburg, den 4. Februar 2013

**Universität Hamburg**

Amtl. Anz. S. 824

## 1. Modulübersicht

Studienteile	Nummer	Module	Art	Trimester	LP
<b>Journalistische Kompetenzen</b>	1	Crossmediale Produktion	Pflicht	1.	5
	2	Journalismus und Publikum	Pflicht	2.	5
	3	Qualität in den neuen Medien	Pflicht	3.	5
<b>Redaktionelle Kompetenzen</b>	4	Organisation und Budget-Management	Pflicht	1.	5
	5	Führungskompetenzen und Change-Management	Pflicht	2.	5
	6	Innovationen und Kreativmanagement	Pflicht	3.	5
<b>Fachübergreifende Kompetenzen</b>	7	Medien-Systeme	Pflicht	1.	5
	8	Medien-Ökonomie	Pflicht	2.	5
	9	Medien-Recht	Pflicht	3.	5
<b>Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten 10: Individuelle Kompetenzerweiterung</b> (Aus den Schwerpunkten a bis i mindestens drei auswählen)	10a	Recherche in den neuen Medien	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10b	Multimediales Arbeiten	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10c	Nutzwertjournalismus	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10d	Selbst- und Zeitmanagement	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10e	Konflikt-Management	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10f	Diversity-Management	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10g	Empirische Medienforschung	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10h	Innovative Webtechnologien	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
	10i	Medien- und Unternehmensethik	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	4.	5
<b>Projektmodul</b> (inhaltlicher Bereich wählbar)	11	Projektarbeit (in Kooperation mit einem Hochschul- oder Praxispartner zu einem der Themengebiete: Audience Understanding, Crossmedia-Produktion, Redaktionsmanagement oder Komparative Medienmarktanalyse)	Pflicht mit Wahlmöglichkeiten	5.	12
<b>Abschlussarbeit</b>	12	Wissenschaftliches Arbeiten	Pflicht	6.	3
	13	Master-Thesis	Pflicht	6.	15
<b>Summe</b>					<b>90</b>

## 2. Beschreibungen der Module

### Kompetenzfeld 1: Journalistische Kompetenzen

<b>Modul 1: Crossmediale Produktion</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten zu Spezifika der crossmedialen Produktion sowie den technischen und ökonomischen Rahmenbedingungen des redaktionellen Produktionsprozesses. Weiter werden grundlegende Vermittlungskompetenzen für Off- und Onlinemedien (inkl. Mobilmedien) erworben. Diese werden mit handlungsrelevantem Reflexionsvermögen sowie ethischem Verantwortungshandeln verbunden.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Crossmediale Produktion“ setzt sich zusammen aus den Teilveranstaltungen „Crossmedia-Journalismus“ sowie „Mobiler Journalismus“.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Crossmedia-Journalismus“ werden zunächst mit Blick auf das Beziehungsgeflecht zwischen Aussagenproduktion, Publikumsinteressen und den medialen Technologien die Theorien zur Analyse crossmedialer Medienkommunikation sowie deren Konsequenzen für die journalistische Arbeit thematisiert. Weiter werden journalistische Kernkompetenzen und Arbeitsroutinen unter crossmedialen Anforderungen sowie mit Fokus auf digitale Medien vermittelt und unter medienethischen Fragestellungen erörtert.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Mobiler Journalismus“ stehen neben der Vermittlung des Verständnisses der digitalen und mobilen Aussagenproduktion die Vermittlungskompetenzen, insbesondere dialogorientiertes Schreiben sowie die Erweiterung journalistischer Darstellungsformen für die unterschiedlichen Mediengattungen im Zentrum. Es werden Schreibstrategien für das Internet, Social-Media-Plattformen sowie für mobile Endgeräte und darüber hinaus das multimediale Produzieren trainiert.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 1 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10a - 10c aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des ersten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Crossmedia-Journalismus: 2,5 Leistungspunkte Mobiler Journalismus: 2,5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. <u>Crossmedia-Journalismus</u> : 2 TWS im 1. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Mobiler Journalismus</u> : 2 TWS im 1. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

<b>Modul 2: Journalismus und Publikum</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Bereich der Medienentwicklung unter besonderer Berücksichtigung der Mediennutzungsforschung. Des Weiteren werden Kenntnisse über den Funktionszusammenhang zwischen Medienproduktion und -rezeption erworben, die der Qualifizierung und Spezialisierung im beruflichen als auch im wissenschaftlichen Umfeld dienen.
<b>Inhalte</b>	Das Modul „Journalismus und Publikum“ setzt sich zusammen aus den Teilveranstaltungen „Publikumsforschung“ sowie „Publikumsorientierung“.

	<p>In der Lehrveranstaltung „Publikumsforschung“ werden vor allem Methoden der Nutzungs- und Wirkungsforschung, theoretische Ansätze und Modelle zur Beschreibung und Erklärung von Mediennutzung sowie zur Analyse der Beziehungen von Journalismus und Publikum vermittelt. Um ein besseres Publikumsverständnis zu erreichen, werden außerdem empirische Befunde zur Nutzung unterschiedlicher Medien vorgestellt und diskutiert und darüber hinaus die Folgen und Veränderungen der Mediennutzung durch Technologie und Aktivitäten des Publikums durch die Rückkanalfähigkeit thematisiert.</p> <p>Die Lehrveranstaltung „Publikumsorientierung“ soll zu einem fundierten Verständnis transaktionaler Kommunikationsprozesse führen. Zunächst werden Publikums- und Werbemärkte thematisiert, um darauf aufbauend ein Verständnis für Innovationen, Produktentwicklung, Zielgruppenanalysen sowie Markteinführungsprozesse zu gewinnen. Diese Erkenntnisse bilden die Grundlage, um in Teamprojekten die Entwicklung journalistischer Produkte systematisch zu betreiben und diese auf die Bedürfnisse des Publikums auszurichten. Außerdem werden mit Fokus auf die Onlinemedien ethische Fragestellungen, insbesondere im Hinblick auf die Interaktion wie auch Partizipation mit Rezipienten sowie die Integration des Publikums in journalistische Produkte untersucht und diskutiert.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 2 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10a – 10c aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des zweiten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Publikumsforschung: 2,5 Leistungspunkte Publikumsorientierung: 2,5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. <u>Publikumsforschung</u> : 2 TWS im 2. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Publikumsorientierung</u> : 2 TWS im 2. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

<b>Modul 3: Qualität in den neuen Medien</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Kenntnissen der professionellen Standards zur Sicherung der journalistischen Qualität in den neuen Medien sowie handlungsrelevanter Reflexionskompetenz über die Berufsrolle des Journalismus, die praxisrelevantes Wissen über Qualität und Verantwortungshandeln im Journalismus fördert.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Qualität in den neuen Medien“ setzt sich zusammen aus den Teilveranstaltungen „Qualität im Journalismus“ sowie „Berufsethik in den Online-Medien“.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Qualität im Journalismus“ werden mit Fokus auf crossmediale Arbeitsbedingungen zunächst die zentralen Qualitätsmerkmale sowie Modelle und Theorien zur Analyse der Qualität im Journalismus vorgestellt und diskutiert. Besonders vor dem Hintergrund des Spannungsfeldes von publizistischer Qualität und Ökonomie werden Qualitätsstandards ermittelt und überprüft. Die Aufgabenstellung reicht von der Themenfindung über die Recherche, die Informationsselektion und Quellenbewertung bis hin zur sprachlichen Umsetzung und audiovisuellen Aufbereitung des Themas. Dabei wird das medienkritische Denken als Instrument der journalistischen Selbstkontrolle gefördert.</p> <p>In der Lehrveranstaltung „Berufs-Ethik in den Online-Medien“ wird die berufspraktische Perspektive insbesondere im Umgang mit dem Spannungsfeld von publizistischer Qualität und Ökonomie im crossmedialen Zeitalter eingenommen und zunächst Basiswissen zur kommunikationswissenschaftlichen Auseinandersetzung mit dem Thema vermittelt. Anhand von Fallbeispielen aus der Berufs-</p>

	praxis werden Handlungsspielräume und ethische Grenzüberschreitungen aufgezeigt, und diskutiert, um das Verantwortungsbewusstsein von Journalisten weiter zu schärfen.
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 3 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10a - 10c aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des dritten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Qualität im Journalismus: 2,5 Leistungspunkte Berufsethik in den Online-Medien: 2,5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. <u>Qualität im Journalismus</u> : 2,5 TWS im 3. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Berufsethik in den Online-Medien</u> : 2,5 TWS im 3. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

*Kompetenzfeld 2: Redaktionelle Kompetenzen*

<b>Modul 4: Organisation und Budget-Management</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Kenntnissen zu zentralen Führungs- und Sachfunktionen in Redaktionen einschließlich Kostenmanagement. Ziel ist dabei erstens der Erwerb von Kenntnissen in den einzelnen Teilfunktionen und zweitens ein handlungsbezogenes Verständnis der systematischen Zusammenhänge zwischen den redaktionsinternen und unternehmensinternen Funktionsbereichen.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul setzt sich zusammen aus den drei Teilveranstaltungen „Redaktion als Organisation“, „Prozessmanagement“ sowie „Kostenmanagement“. Im Zentrum der Kompetenzvermittlung stehen mit Blick auf die crossmedialen Gegebenheiten das redaktionelle Qualitätsmanagement und seine Abhängigkeit von Kosten, Strukturen, Prozessen, aber auch von Innovationen, Informationen und Feedbacks.</p> <p>In der Veranstaltung „Redaktion als Organisation“ werden zunächst Redaktionsmodelle und betriebswirtschaftliche Modelle aus der Organisationslehre erläutert. Dieses Wissen wird angewendet für die Optimierung redaktioneller Abläufe, deren Flexibilisierung und Professionalisierung. Ein besonderer Fokus wird dabei auf die Qualitätssicherung in Redaktionen sowie das redaktionelle Marketing gelegt.</p> <p>Die Veranstaltung „Prozess-Management“ beinhaltet schwerpunktmäßig die prozesslichen Abläufe der crossmedialen Nachrichtenproduktion unter besonderer Berücksichtigung aktueller Workflow-Organisationsmodelle (wie: Newsroom). Etablierte betriebswirtschaftliche Prozessmanagement-Ansätze werden vorgestellt, diskutiert und auf konkrete redaktionelle Praxisfälle angewandt. Darüber hinaus werden Kommunikationsmöglichkeiten in redaktionellen Prozessen wie virtuelle Redaktionskonferenzen thematisiert.</p> <p>Die Veranstaltung „Budget-Management“ beinhaltet Grundlagen des Controllings und der Finanzierung von Medienangeboten unter Berücksichtigung der technologischen Entwicklung. Der Einsatz und das Management von Sach- und besonders Humanressourcen in Redaktionen bilden den Schwerpunkt der Veranstaltung. Außerdem wird die Kommunikation mit der Geschäftsführung und dem Controlling eingeübt.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>

<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 4 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10d – 10f aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des ersten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Redaktion als Organisation: 1,5 Leistungspunkte Prozess-Management: 1,5 Leistungspunkte Budget-Management: 2 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. <u>Redaktion als Organisation</u> : 1,5 TWS im 1. Trimester; davon 1,5 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Prozess-Management</u> : 1,5 TWS im 1. Trimester, davon 1,5 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung <u>Budget-Management</u> : 2 TWS im 1. Trimester, davon 1 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

<b>Modul 5: Führungskompetenzen und Change Management</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Hinblick auf die effektive und effiziente Führung von Mitarbeitern in Redaktionen und das Human Resource Management sowie die Umsetzung von Veränderungen in der Organisation in Einklang mit den Mitarbeitern.
<b>Inhalte</b>	Das Modul „Führungskompetenzen und Change Management“ besteht aus den Veranstaltungen „Führungskompetenzen für Redakteure“ und „Change Management in Redaktionen“.  In der Veranstaltung „Führungskompetenzen für Redakteure“ werden zunächst einschlägige Führungs- und Arbeitsmethoden vorgestellt und diese in den Zusammenhang mit Basiskategorien journalistischen Handelns gesetzt. Diese Erkenntnisse werden dann an redaktionspraktischen Beispielen systematisch eingeübt. Weitere Schwerpunkte dieser Veranstaltung liegen auf der Führung von kreativen Talenten und dem Human Resource Management, also dem Erkennen und der Realisierung von Potentialen der Mitarbeiter sowie dem Verstehen von Gruppenprozessen und -dynamiken, um diese zielgerichtet nutzen zu können.  Die Veranstaltung „Change Management in Redaktionen“ befasst sich mit dem Management organisationaler Veränderungen. Zunächst werden etablierte Konzepte des Wandels und dessen Managements theoretisch dargestellt und deren Relevanz für den Erfolg von Organisationen erläutert. Der praktische Bezug zum Redaktionsmanagement wird hergestellt. Spezielle Beachtung finden die erfolgskritischen Bestandteile des Change Managements, insbesondere die Kommunikation mit den (betroffenen) Mitarbeitern, die Motivation und Beteiligungsmöglichkeiten der Mitarbeiter. Die Studierenden werden so in die Lage versetzt, sowohl selbstinitiierte Veränderungen als auch exogen erzeugten Wandel bewusst zu erkennen und die Schritte zur erfolgreichen Implementierung zusammen mit den Mitarbeitern zu unternehmen.
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 5 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10d – 10f aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des zweiten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden.

	Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Führungskompetenzen für Redakteure: 3 Leistungspunkte Change-Management in Redaktionen: 2 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Führungskompetenzen für Redakteure: 3 TWS im 2. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung Change-Management in Redaktionen: 2 TWS im 2. Trimester, davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

<b>Modul 6: Innovation und Kreativmanagement</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Kenntnissen zur gezielten Planung, Steuerung und Kontrolle von Innovationen in Redaktionen. Insbesondere sollen die Bedeutung der Kreativität in der Medienproduktion erfasst und die organisatorische Einbindung derselben geschult werden.
<b>Inhalte</b>	In der Veranstaltung „Innovation und Kreativmanagement“ wird aufgezeigt, wie Innovationsprozesse ablaufen und als Teil der Unternehmensstrategie zur Entwicklung neuer oder zur Verbesserung bestehender Produkte, Prozesse und Strukturen beitragen können. Besondere Aufmerksamkeit wird dabei der Generierung von Ideen und damit dem Management von Kreativität gewidmet. Hierbei gilt es, die Fähigkeit zu schulen, kreative Prozesse und geeignete Personen zu identifizieren, um marktfähige Innovationen generieren zu können.
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 6 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10d – 10f aus Modul 10 und für den Masterabschluss und für den Masterabschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des dritten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 3. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

*Kompetenzfeld 3: Fachübergreifende Kompetenzen*

<b>Modul 7: Medien-Systeme</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von grundlegenden Kenntnissen über die nationalen und internationalen Mediensysteme unter Berücksichtigung geschichtlicher, politischer und ökonomischer Sichtweisen.
<b>Inhalte</b>	Das Modul „Mediensysteme“ vermittelt die Grundlagen der Entstehung und Struktur des Mediensystems in Europa. Behandelt werden: das grundrechtliche Vorverständnis und die normative Rahmensetzungen; die Herausbildung der Medienkonzerne und der Berufsrollen der Medienakteure; Fragen des Medienwettbewerbs, der Medienregulierung und Pressefreiheit; das duale System, die Eingliederung der ehemaligen DDR-Medien, die Entwicklung der neuen Medien sowie die inter- und transnationalen Einflüsse. Dabei werden komparative Methoden vermittelt, um Mediensysteme klassifizieren zu können.

<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 7 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10g – 10i aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des ersten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Medien-Systeme: 4 TWS im 1. Trimester; davon 2,5 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

<b>Modul 8: Medien-Ökonomie</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb grundlegender Kenntnisse, Konzepte und Theorien der Mikroökonomik in Anwendung auf die Medienwirtschaft, insbesondere zur Förderung des Verständnisses grundlegender wirtschaftlicher Zusammenhänge in Medienunternehmen. Ziel ist dabei nicht nur die Schulung des Verständnisses für elementare Unternehmensentscheidungen auf Grundlage der ökonomischen Rationalität, sondern auch deren kritische Einordnung in die Realität.
<b>Inhalte</b>	<p>Das Modul „Medienökonomie“ vermittelt Wissen und Fähigkeiten in den inhaltlichen Schwerpunkten „Wertschöpfung in den Medienmärkten“, „Pricing“, „Bündelung und Produktdifferenzierung“ sowie „Erfolgsfaktoren von Mediengütern“.</p> <p>Im Bereich „Wertschöpfung in den Medienmärkten“ werden die Wertschöpfungsketten einzelner Medienteilmärkte erläutert und deren Veränderungen im Zuge der Digitalisierung illustriert und diskutiert. Insbesondere die neue Rolle der Distributeure sowie der Rezipienten/Kunden kann durch dieses Konzept strukturiert erkennbar gemacht werden.</p> <p>Im Bereich „Pricing“ wird das Preissetzungskalkül von Medienunternehmen thematisiert. Nach einer grundlegenden Einführung des Marktmechanismus zur Bildung von Mengen und Preisen wird das Konzept der zweiseitigen Märkte eingeführt. Dieses veranschaulicht sowohl auf formaler, als auch auf empirischer Ebene die zwischen dem Rezipienten- und Werbemarkt herrschenden Netzeffekte, welche die optimale Preissetzung aus Unternehmenssicht auf beiden Märkten elementar beeinflussen. Auch besitzen die kurzfristige Orientierung an Grenzkosten sowie das Agieren auf zweiseitigen Märkten hohe Erklärungskraft für die sogenannte Gratiskultur.</p> <p>Im Bereich „Bündelung und Produktdifferenzierung“ werden Theorien und Konzepte erläutert, die eine hohe Relevanz für Entscheidungen bezüglich der konkreten Ausgestaltung von Gütern und Dienstleistungen im Allgemeinen und Mediengütern im Speziellen aufweisen. Das hierbei treibenden ökonomische Kalkül hat direkten Einfluss auf die redaktionelle Arbeit und das angeeignete Wissen ist relevant für die Entwicklung neuer marktfähiger Produkte.</p> <p>Im Bereich „Erfolgsfaktoren von Mediengütern“ werden aktuelle theoretische und empirische Erkenntnisse bezüglich erfolgskritischer Produkteigenschaften vermittelt und Methoden der Erfolgsfaktorenforschung sowie deren Potentiale und Limitationen erläutert und diskutiert.</p>
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 8 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10g – 10i aus Modul 10 und für den Masterabschluss.

<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des zweiten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 2. Trimester; davon 2,5 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

<b>Modul 9: Medien-Recht</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von rechtlichen Rahmenbedingungen und Regelungen für das journalistische Handeln sowie handlungsrelevanter Reflexionskompetenz unter Einbezug berufsethischer Handlungsmaximen.
<b>Inhalte</b>	Das Modul „Medien-Recht“ vermittelt Kenntnisse des deutschen und europäisch geltenden Presse-, Rundfunk- und Multimediarechts. Auf der Basis von aktuellen Praxisbeispielen werden Rechtsgrundlagen und Rechtsfälle vorgestellt, erörtert und ihre Folgen erläutert und diskutiert. Thematische Schwerpunkte sind Pressefreiheit und Medienordnungsrecht, journalistische Sonderrechte (z. B. Auskunftsrechte, Zeugnisverweigerungsrechte), die Informationsrechte, das Recht der Wort- und Bildberichterstattung und die Folgen von journalistischen Rechtskollisionen (z.B. Persönlichkeitsrecht) sowie der Schutz eigener und der Beachtung fremder Urheberrechte. Das Modul verdeutlicht die medienethischen sowie rechtlichen Rahmenbedingungen und ihre Handlungsrelevanz für die tägliche redaktionelle Praxis.
<b>Lehrform</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 9 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an den Schwerpunkten 10g – 10i aus Modul 10 und für den Masterabschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des dritten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	5 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im ersten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 5 TWS im 3. Trimester; davon 2,5 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

#### *Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten*

In Modul 10 haben die Studierenden die Möglichkeit, aus den drei Kompetenzfeldern „Journalistische Kompetenzen“, Redaktionelle Kompetenzen“ sowie aus dem Bereich der „fachübergreifenden Kompetenzen“ **drei Schwerpunkte** zu wählen. Diese Schwerpunkte sind einerseits kompetenzerweiternd angelegt, in denen die Studierenden ihre persönlichen Fähigkeiten stärken und erweitern können. Sie ermöglichen den Studierenden außerdem, das vermittelte Wissen anwendungsorientiert in eigene Projekte umzusetzen.

<b>Modul 10: Individuelle Kompetenzerweiterung</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Erwerb von Spezialwissen zur Erweiterung und Spezialisierung der eigenen Fähigkeiten im beruflichen und wissenschaftlichen Bereich.
<b>Inhalte</b>	<i>Kompetenzfeld „Journalistische Kompetenzen“</i> <b>Schwerpunkt 10a: Recherche mit und in den neuen Medien</b> <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Recherche in den neuen Medien“ vermittelt handwerklich bewährte Verfahren und Methoden im Bereich der Informationsbeschaffung, -überprüfung und Quellenbewertung wie

	<p>auch Strategien der Themengenerierung unter Einschluss der Verfahren des „computer assisted research and reporting“ (Datenjournalismus).</p> <p><b>Schwerpunkt 10b: Multimediales Arbeiten</b>  <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Multimediales Arbeiten“ vermittelt neben photospezifischen vor allem videospezifische Techniken. Inhaltlich konzentriert sich der Schwerpunkt auf Bildgattungen, Darstellungsroutinen, audiovisuelle und auditive Kontexte und Visualisierungsstrategien in Bezug auf Themen- und Medieneignung.</p> <p><b>Schwerpunkt 10c: Nutzwertjournalismus</b>  <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Nutzwertjournalismus“ vermittelt zunächst die Grundlagen und Funktionen von Nutzwertjournalismus und trainiert die nutzwertige Themenfindung und -umsetzung auf der Basis wissenschaftlich fundierter Erkenntnisse sowie von praktischen Projekten, die ergebnisorientiert ausgewählt und erarbeitet werden.</p> <p><i>Kompetenzfeld „Redaktionelle Kompetenzen“</i></p> <p><b>Schwerpunkt 10d: Selbst- und Zeitmanagement</b>  <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Selbst- und Zeitmanagement“ zielt darauf ab, ein persönliches Selbst- und Zeitmanagement unter Berücksichtigung von speziellen Strategien sowie Motivations-, Arbeits- und Planungstechniken zu entwickeln, um den Umgang mit Prozessen, Strukturen und Mitarbeitern in der Redaktion zu optimieren.</p> <p><b>Schwerpunkt 10e: Konflikt-Management</b>  <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Konflikt-Management“ trainiert grundlegende Kenntnisse im Umgang mit Krisen und Konflikten in der Redaktion. Dabei wird vor allem das eigene Kommunikationsverhalten reflektiert und entsprechend trainiert. Kenntnisse über die Entstehung von Konflikten, Methoden zur Analyse von Konflikten sowie Konfliktlösungsstrategien stehen im Fokus der Vermittlung.</p> <p><b>Schwerpunkt 10f: Diversity Management</b>  <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Diversity Management“ vermittelt und trainiert Kenntnisse und Fähigkeiten im Hinblick auf die effektive und effiziente Führung von Mitarbeitern in Redaktionen, insbesondere unter Berücksichtigung von Vielfalt sowie die Umsetzung von Veränderungen in der Organisation in Einklang mit allen Mitarbeitern.</p> <p><i>Kompetenzfeld „Fachübergreifende Kompetenzen“</i></p> <p><b>Schwerpunkt 10g: Empirische Medienforschung</b>  <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Empirische Medienforschung“ gibt einen Überblick über die gängigen Methoden der empirischen Medien- und Mediaforschung, insbesondere Befragung, Inhaltsanalyse, Labortechniken und Beobachtung. Auf der Basis von praktischen Übungen werden Erhebungsinstrumente für praxisrelevante Fragestellungen entwickelt und experimentell verwendet..</p> <p><b>Schwerpunkt 10h: Innovative Webtechnologien</b>  <u>Inhalte:</u> Der Schwerpunkt „Innovative Webtechnologien“ vermittelt Basiswissen zur Erstellung von Weblogs und Webseiten mithilfe von gängigen Content-Management-Systemen, z. B. Typo 3 und gibt außerdem praktische Hilfestellungen zur Erstellung und Einbindung von Grafiken, Audio- und Video-dateien sowie für das richtige Vernetzen und Verlinken von Medienangeboten im Internet.</p> <p><b>Schwerpunkt 10i: Medien- und Unternehmensethik</b>  <u>Inhalte:</u> Im Schwerpunkt „Medien- und Unternehmensethik“ wird zunächst das Spezifische der Medienethik als Handlungskonzept für öffentliche Kommunikationsräume erklärt und die damit verbundenen Konfliktfelder erörtert. Anschließend wird die Rolle von Medienunternehmen als Teil der Wirtschaftsethik sowie die besondere Stellung von Medienunternehmen auf individueller und systemischer Ebene reflektiert. Dabei findet auch eine Abgrenzung zu den Konzepten der Corporate Social Responsibility, Corporate Citizenship und Nachhaltigkeit statt. Darüber hinaus wird die Rolle des Stakeholder-Managements als Möglichkeit der Integration von Profit und Moral erläutert und die Besonderheiten der Medienunternehmung wie auch der journalistischen Medienakteure herausgestellt.</p>
<b>Lehrform</b>	<p>Entsprechend des ausgewählten Schwerpunktes:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vorlesung</li> <li>• Seminar</li> <li>• Übungen/Praktika</li> <li>• Projekte</li> </ul>
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	<p>Die erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 3 ist Voraussetzung für die Schwerpunkte 10a – c, an den Modulen 4 bis 6 für die Schwerpunkte 10d - f und an den Modulen 7 bis 9 für die Schwerpunkte 10g – i, sofern nicht anderweitig erbrachte Studienleistungen vorliegen, die als Äquivalent angerechnet werden können.</p>
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	<p>Der erfolgreiche Abschluss von Modul 10 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.</p>

<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des vierten Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	<b>Schwerpunkte:</b> 10a: Recherche in den neuen Medien: 5 Leistungspunkte 10b: Multimediales Arbeiten: 5 Leistungspunkte 10c: Nutzwertjournalismus: 5 Leistungspunkte 10d: Selbst- und Zeitmanagement: 5 Leistungspunkte 10e: Konflikt-Management: 5 Leistungspunkte 10f: Diversity-Management: 5 Leistungspunkte 10g: Empirische Medienforschung: 5 Leistungspunkte 10h: Innovative Webtechnologien: 5 Leistungspunkte 10i: Medien- und Unternehmensethik: 5 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	15 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Teilveranstaltungen jeweils einmal im zweiten Studienjahr ab einer Studierendenzahl von mindestens drei Studierenden pro Schwerpunkt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Durchführung aller Schwerpunkte.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. 10a: <u>Recherche in den neuen Medien</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10b: <u>Multimediales Arbeiten</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10c: <u>Nutzwertjournalismus</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10d: <u>Selbst- und Zeitmanagement</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10e: <u>Konflikt-Management</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10f: <u>Diversity-Management</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10g: <u>Empirische Medienforschung</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10h: <u>Innovative Webtechnologien</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung 10i: <u>Medien- und Unternehmensethik</u> : 5 TWS im 4. Trimester; davon 4 Präsenztage sowie Selbstlerntage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

*Pflichtmodul mit Wahlmöglichkeiten*

<b>Modul 11: Projektarbeit</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Ziel des Projektmoduls ist das Trainieren von Fähigkeiten und das Anwenden von Fertigkeiten, die im bisherigen Studienverlauf erworben wurden und nun am praktischen Beispiel verbunden und eingesetzt werden sollen.
<b>Inhalte</b>	Das Modul ist als Projektmodul mit Wahlmöglichkeiten angelegt. In Kooperation mit nationalen und internationalen Kooperationspartnern aus Medienpraxis und Wissenschaft sollen die Studierenden auf der Basis des theoretisch erworbenen Wissens der Module 1 bis 10 in einer kreativen Projektwerkstatt entweder in kleinen Projektteams oder in Einzelarbeit systematisch ein innovatives journalistisches Produkt oder Konzept entwickeln und praktisch umsetzen.  Thematisch können die Studierenden auswählen aus den Bereichen: a. Audience Understanding b. Crossmedia Produktion c. Redaktions-Management d. Komparative Medienmarktanalyse
<b>Lehrform</b>	Entsprechend des ausgewählten Projektbereiches wird es eine medienadäquate Teamarbeit oder Einzelarbeit unter realen berufspraktischen Bedingungen geben. Diese erstreckt sich von der Konzeption und Recherche bis hin zur Entwicklung und Präsentation eines Projektes oder Medienproduktes.
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	keine
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 11 bzw. das Vorliegen einer gleichwertigen, anderweitig erbrachten Studienleistung ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.

<b>Prüfungsform</b>	Die Modulabschlussprüfung findet am Ende des fünften Trimesters statt; die Abschlussprüfung kann in Form einer Klausur, einer mündlichen Prüfung, einer Präsentation oder einer Hausarbeit stattfinden. Kombinationen von Prüfungsformen sind möglich. Die Prüfungsform wird vor Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben.
<b>Arbeitsaufwand Teilleistungen</b>	Projektbereich: a. Audience Understanding: 12 Leistungspunkte b. Crossmedia Produktion: 12 Leistungspunkte c. Redaktions-Management: 12 Leistungspunkte d. Komparative Medienmarktanalyse: 12 Leistungspunkte
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	12 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Das gesamte Modul jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das gesamte Modul erstreckt sich über ein Trimester. Projektbereich a. <u>Audience Understanding</u> : 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung b. <u>Crossmedia Produktion</u> : 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung c. <u>Redaktions-Management</u> : 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung d. <u>Komparative Medienmarktanalyse</u> : 12 TWS im 5. Trimester; davon 2 Präsenztage sowie Selbstlertage und Arbeitsaufwand für die Vorbereitung auf die Modulprüfung

*Abschlussarbeit*

<b>Modul 12: Wissenschaftliches Arbeiten</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Einübung bzw. Repetition wissenschaftlichen Arbeitens und Erwerb bzw. Vertiefung von Kompetenzen zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden.
<b>Inhalte</b>	Die vom Prüfungsausschuss bestellten Prüferinnen und Prüfer geben den Studierenden Hilfestellung in Form kontinuierlicher Beratung (Coaching) zwecks Präzisierung der Fragestellung, Gliederung und Gestaltung, Methoden, theoretischer Verortung sowie zur Sicherstellung wissenschaftlich korrekten Arbeitens.
<b>Lehrform</b>	Betreuung der Abschlussarbeiten
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 11.
<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 12 ist notwendige Voraussetzung für den Master-Abschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Vorstellung des Master-Thesis-Konzepts
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	3 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Abschlussphase jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das Modul 12 erstreckt sich über ein Trimester.

<b>Modul 13: Master-Thesis</b>	
<b>Qualifikationsziele</b>	Die Anfertigung der Master-Thesis dient dem Erwerb und Nachweis der Qualifikation, eine Problemstellung aus einem Fachgebiet des Studiums selbstständig und nach wissenschaftlichen Grundsätzen und Methoden im Rahmen einer größeren schriftlichen Arbeit zu bearbeiten.
<b>Inhalte</b>	Auf der Basis eines Exposé stellen die Studierenden ihren Betreuerinnen und Betreuern ihr Thema vor und verfassen die Masterthesis.
<b>Lehrform</b>	Betreuung der Abschlussarbeiten
<b>Voraussetzungen für Teilnahme</b>	Erfolgreiche Teilnahme an den Modulen 1 bis 11.

<b>Verwendbarkeit des Moduls</b>	Der erfolgreiche Abschluss von Modul 13 ist notwendige Voraussetzung für den Masterabschluss.
<b>Prüfungsform</b>	Erstellung der Master-Thesis
<b>Gesamtarbeitsaufwand des Moduls</b>	15 Leistungspunkte
<b>Häufigkeit des Angebots</b>	Angebot der Abschlussphase jeweils einmal im zweiten Studienjahr.
<b>Dauer</b>	Das Modul 13 erstreckt sich über ein Trimester.